



Satzung
der Stadt Lennestadt
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (G. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 07. September 2022 diese Satzung beschlossen.

§ 1
Stundung von Forderungen

- (1) Über die Stundung von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Stundungen bis zu 25.000 Euro der Bürgermeister, für den Bereich der Stadtwerke der Betriebsleiter,
 - b) in allen anderen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss, für den Bereich der Stadtwerke der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau.
- (2) Durch die Stundung wird lediglich die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben. Es können die ganze Forderung gestundet oder Ratenzahlungen zugebilligt werden.
- (3) Für den Fall der Stundung werden Stundungszinsen erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhenden Vorschriften bzw. nach vertraglichen Vereinbarungen.
- (4) Soweit keine Vereinbarungen über die Zahlung von Stundungszinsen getroffen wurde, bzw. hierüber keine gesetzliche Regelung besteht, ist ein Zinssatz von 0,5 v.H. pro Monat zu erheben. Die Zinsen sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt (in der Regel der Tag nach Ablauf der Fälligkeit der Leistung) nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Betracht.
- (5) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 2
Niederschlagung von Forderungen

- (1) Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet
 - a) bei Beträgen bis zu 25.000 Euro der Bürgermeister, für den Bereich der Stadtwerke der Betriebsleiter,
 - b) in allen anderen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss, für den Bereich der Stadtwerke der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau.

- (2) Durch die Niederschlagung wird nur auf die Beitreibung eines fälligen Anspruches, nicht jedoch auf den Anspruch selbst verzichtet. Bei Änderung der Verhältnisse kann der Anspruch erneut geltend gemacht werden.

§ 3

Erlass von Forderungen

- (1) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
- a) bei Beträgen bis zu 10.000 Euro der Bürgermeister, für den Bereich der Stadtwerke der Betriebsleiter,
 - b) in allen anderen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss, für den Bereich der Stadtwerke der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch der Stadt.

§ 4

Vergleiche

Die in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Ermächtigungen gelten unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Lennestadt sinngemäß auch für den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen.

§ 5

Verzicht auf Geltendmachung von Forderungen

Auf die Geltendmachung von Forderungen kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei allen Forderungen bis zur Höhe von 25 Euro verzichtet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 03.07.1998 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 21. September 2022

Tobias Puspas
(Bürgermeister)